

REPUBLIK ÖSTERREICH**BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

WIEN, 1983 03 06

Zl. 16.929/01-I 6/84

Sachbearbeiter: Dr. Küllinger
Telefon: 7500 Klappe 6652 Dw.

An das

Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und Industrieim HauseGegenstand: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Versorgungssicherungsgesetz
geändert wird

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 26. Jänner 1984, Zl.70.530/2-VII/4A/84, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zum Entwurf einer Novelle zum Versorgungssicherungsgesetz wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 14:

In der Neufassung dieser Bestimmung wird versucht, auch in jenen Fällen, in denen die Meldebehörde gemäß § 15 des Meldegesetzes 1972 eine Bundespolizeibehörde ist, die Gemeinden mit jenen Meldedaten zu versorgen, die sie im Bewirtschaftungsfall in die Lage versetzen, die Bezugsberechtigung von Letztverbrauchern festzustellen. Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit den do. Bemühungen zu sehen, im Zuge der in Vorbereitung befindlichen Novelle zum Meldegesetz 1972 die Meldedaten besser auf den genannten Zweck abzustimmen. Es fehlt jedoch in diesem Zusammenhang im Hinblick auf den Datenschutz eine Bestimmung, die die jeweils in Frage kommende Gebietskörperschaft (im Zusammenhang mit Bezugsberechtigungen für Letztverbraucher wird dies im allgemeinen die Gemeinde sein) berechtigt, alle ihr zur Verfügung stehenden und im konkreten Fall erforderlichen Personaldaten für Bewirtschaftszwecke heranzuziehen. Eine diesbezügliche Bestimmung sollte zusätzlich in das Gesetz aufgenommen werden.

Dem do. Wunsche gemäß wurden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Ziegelwanger

F.d.R.d.A.:

